

Reglement zur Vereinsunterstützung



vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Grundsätze	1
3.	Bedingungen	1
3.1	Rechtsform und Sitz	1
3.2	Existenz / Mitgliederzahl	1
3.3	Zweck	1
3.4	Prävention	2
3.5	Antrag zur Vereinsunterstützung	2
3.6	Sonderregelungen für auswärtige Vereine	2
4.	Vereinsunterstützung	2
4.1	Grundbetrag	2
4.2	Beitrag für Kinder- und Jugendförderung	3
4.3	Weitere Beiträge	3
4.4	Weitere Formen der Unterstützung	3
4.5	Kommunikation	3
4.6	Finanzkompetenz Gemeindepräsidium	4
5.	Vollzug	4
5.1	Budget	4
5.2	Missbrauch	4
5.3	Frühere Beschlüsse	4
5.4	Inkraftsetzung	4

Gestützt auf Art. 24 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

1. Einleitung

Der Gemeinderat Hochfelden ist sich bewusst, dass das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde auf den Vereinen basiert. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Dabei wird der Kinder- und Jugendförderung besondere Bedeutung zugesprochen.

Vereinsarbeit bedeutet viel Freiwilligenarbeit. Viele Stunden sind von den Verantwortlichen freiwillig und unentgeltlich zu erbringen. Trotzdem bleiben die finanziellen Möglichkeiten oft sehr knapp. In Anerkennung der Leistungen für die Allgemeinheit und gestützt auf das vorliegende Reglement fördert und unterstützt deshalb die Gemeinde Hochfelden die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2. Grundsätze

Die Vereinsförderung basiert auf der Ausrichtung von Beiträgen, die Zurverfügungstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen sowie der Bereitstellung von Kommunikationsmitteln und Gebührenverzicht.

3. Bedingungen

3.1 Rechtsform und Sitz

Es sind primär Vereine nach Art. 60ff ZGB beitragsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter dieses Reglement.

Der antragstellende Verein hat seinen statuarischen Sitz in Hochfelden.

3.2 Existenz / Mitgliederzahl

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge im Sinne der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Reglements sind eine Existenz von mindestens 2 Jahren und mindestens 10 aktiven Mitgliedern.

3.3 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Hochfelden. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle, politische oder religiöse Zwecke verfolgen. Die Ziele des Vereins sind in erster Linie auf Basis finanzieller Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative und Aktivitäten des Vereins anzustreben. Vereine mit einem unethischen Hintergrund werden nicht unterstützt.

3.4 Prävention

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen diese durch.

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder.

Die Vereine verpflichten sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben des Vereins VERSA zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

3.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für eine Vereinsunterstützung sind bis am 30. April vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Anzahl Mitglieder (Aktive, Passive, aus Hochfelden und Auswärtige) mit Stichtag per 1. Januar des Antragsjahres
- Verzeichnis der Aktiv-Mitglieder mit Wohnsitz in Hochfelden, die im Antragsjahr das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang)

3.6 Sonderregelungen für auswärtige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Hochfelden nicht bestehen.

4. Vereinsunterstützung

Es werden folgende Leistungen ausgerichtet:

4.1 Grundbetrag

Es wird folgender Grundbetrag an Vereine entrichtet:

- | | | | |
|------------------|---------|-----|--------|
| ▪ Mitgliederzahl | 11 - 20 | CHF | 200.00 |
| ▪ Mitgliederzahl | 21 - 40 | CHF | 300.00 |
| ▪ Mitgliederzahl | 41 - 60 | CHF | 400.00 |
| ▪ Mitgliederzahl | über 61 | CHF | 500.00 |

4.2 Beitrag für Kinder- und Jugendförderung

Die beitragsberechtigten Vereine erhalten pro Kind/Jugendlichen - unabhängig vom Alter - CHF 50.00 pro Kalenderjahr.

Auswärtige Vereine nach Ziff. 3.5, in denen Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Hochfelden aktiv sind, werden auf Gesuch hin ebenfalls mit diesem Beitrag unterstützt.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die erhaltenen Beiträge ausschliesslich für die Kinder-/Jugendarbeit zu verwenden.

4.3 Weitere Beiträge

Der Gemeinderat kann auf separates schriftliches Gesuch hin nach eigenem Ermessen weitere Beiträge ausrichten oder Defizitgarantien leisten für:

- Vereinsjubiläen
- Anlässe von kommunaler und regionaler Bedeutung
- Veranstaltungen für Erwachsene im Bereich Bildung
- Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren
- Teilnahmen an eidgenössischen und kantonalen Festen
- Projekte, Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten
- Fronarbeiten und gemeinnützige Dienstleistungen

4.4 Weitere Formen der Unterstützung

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen und Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Die Vereine können die Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (inkl. Aussenanlagen) für Vereinsproben und Trainings im Rahmen der Verfügbarkeit kostenlos benützen.

Politische Parteien und Organisationen, die in Hochfelden aktiv sind, können die Räumlichkeiten im Gemeindehaus im Rahmen der Verfügbarkeit ebenfalls kostenlos benützen.

Für öffentlich zugängliche Vereinsanlässe (z.B. Chränzli, Fiirabigschiessen usw.) gelten die Benützungsreglemente der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde für die jeweilige Liegenschaft.

Die Vereine können Fotokopien für Vereinszwecke kostenlos bei der Gemeindeverwaltung erstellen.

Im Weiteren wird - soweit in der Kompetenz des Gemeinderats - auf die Erhebung von Gebühren verzichtet (z.B. Veranstaltungsbewilligungen, Polizeistundenverlängerungen, Gastwirtschaftspatente und dgl.).

4.5 Kommunikation

Plakate mit Hinweisen auf Veranstaltungen können unter Berücksichtigung des Platzangebots im Schaukasten der Gemeindeverwaltung sowie in den Plakatständern der Gemeinde veröffentlicht auf werden.

Den Vereinen steht für kostenlose Berichterstattungen und Mitgliederwerbung das Gemeindemitteilungsblatt sowie die App zur Verfügung. Die Beiträge müssen durch die Vereine selbst erstellt werden.

Auf der Webseite der Gemeinde Hochfelden www.hochfelden.ch führt die Gemeinde ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Für die Aktualisierung der Daten sind die Vereine verantwortlich.

4.6 Finanzkompetenz Gemeindepräsidium

Das Gemeindepräsidium kann über einen jährlichen Betrag von CHF 3'000.00 in eigener Kompetenz verfügen. Dieser Betrag dient zur Deckung von unvorhergesehenen Kosten wie z.B. Empfänge, Apéros und dgl..

5. Vollzug

5.1 Budget

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

5.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge bleibt vorbehalten. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

5.3 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge und -unterstützungen betreffen, aufgehoben.

5.4 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement mit Beschluss Nr. 59 vom 28. März 2023 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

sig. Stefan Bickel sig. Beatrice Wüthrich
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin